



Korschenbroich

Stadt. Land. Heimat.

**Wettbürosteuersatzung der Stadt
Korschenbroich**

vom

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) (SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) (SGV. NRW. 610) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Korschenbroich erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Korschenbroich das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler oder Wettveranstalter).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz. Der Wetteinsatz ist die Summe aller Aufwendungen, die von Wettkunden aufgebracht werden müssen, um Wetteinsätze über ein Wettbüro im Sinne des § 3 abzugeben.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachamt „Finanzen, Abt. Steuern“ mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt Korschenbroich (Finanzen, Abt. Steuern) innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung die folgenden Nachweise vorzulegen:

Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung des Wettangebots), ist der Stadt Korschenbroich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache bei der Behörde oder des Posteingangs der Mitteilung zu Grunde gelegt.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei einem Betreiberwechsel obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Mitteilungen der monatlichen Wetteinsätze gemäß § 4 sind der Stadt Korschenbroich vierteljährlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats schriftlich abzugeben und durch geeignete Unterlagen z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches zu belegen (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Korschenbroich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zu Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber, der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt relevante Unterlagen zur Feststellung von Steuertatbeständen in den Geschäftsräumen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 8 Absatz 1 (Mitteilung der Wetteinsätze)
 - d) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - e) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Wettbürosteuersatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wettbürosteuersatzung der Stadt Korschenbroich vom 21.02.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wettbürosteuersatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich,

M. Venten
Bürgermeister